

Statuten

(Die männliche Form gilt auch für die Weibliche)

TIERSCHUTZVEREIN BIEL – SEELAND – BERNER JURA
Gegründet 1938

Name und Sitz

Art. 1

Verein Der Tierschutzverein Biel-Seeland ist ein Verein für Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit im Sinne der einschlägigen Artikel 60 ff des ZGB, mit Sitz in Brügg.
Er ist in den Amtsbezirken Biel, Nidau, Büren a. A., Aarberg, Erlach, La Neuveville, Courtelary, Moutier tätig sowie in einem Teil des Amtes Fraubrunnen: Gemeinden Ziebach, Wiler b. Utzenstorf, Kräiligen, Bätterkinden, Utzenstorf, Schalunen, Limpach, Mülchi, Büren z. Hof, Etzelkofen, Scheunen und Bangerten.

Art. 2

Zweck Der Tierschutzverein Biel-Seeland bezweckt die Förderung aller Anliegen des Tierschutzes. Diesen Zweck sucht der Verein allgemein zu erreichen:

- a) durch Unterstützung von Bestrebungen zur Verbesserung der Tierhaltung und zur Bewahrung der Tiere vor leid- und qualvollen Einwirkungen;
- b) durch Aufklärung der Bevölkerung, namentlich der Jugend, über den angemässen Umgang mit Tieren;
- c) durch Führung eines Tierheimes;
- d) durch Information der Mitglieder und Öffentlichkeitsarbeit
- e) durch Zusammenarbeit mit den für den Tierschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden;
- f) durch Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen die den Schutz und die Erhaltung von Tieren betreffen;
- g) durch politische Vorstösse in den Belangen des Tierschutzes;
- h) durch Wahrnehmung und Vertretung der Interessen geschädigter Tiere in tierschutzrelevanten Straf- und Verwaltungsverfahren;
- i) durch Auszeichnung von Personen, die sich um den Tierschutz in besonderem Masse verdient gemacht haben.



TIERSCHUTZ**V**EREIN BIEL-SEELAND-BERNER JURA
SOCIETE DE **P**ROTECTION DES **A**NIMAUX BIENNE-SEELAND-JURA BERNOIS

Art. 3

Tierheim Der Tierschutzverein Biel-Seeland unterhält ein eigenes Tierheim, in welchem herrenlose Hunde, Katzen, Kleintiere und Vögel sowie Tiere dieser Arten, auf die der Besitzer verzichtet, aufgenommen und gepflegt werden. Im Tierheim werden auch „Pensionäre“ temporär zu festgelegten Pensionspreisen aufgenommen. Die Organisation, der Betrieb und Unterhalt, sowie die Wartung des Tierheimes wird durch die Geschäftsleitung in einem Dienstreglement und einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 4

Mitgliedschaft Mitglied des Tierschutzvereines Biel-Seeland können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie juristische und natürliche Personen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand auf Antrag der Geschäftsleitung. Nach erfolgter Aufnahme und Bezahlung des Jahresbeitrages erhält das neue Mitglied ein Exemplar der Statuten. Mitglieder, welche sich um den Tierschutz besonders verdient gemacht haben können auf Antrag durch den Vorstand, zu Ehrenmitgliedern erklärt werden.

Art. 5

Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Konkurs und Liquidation
- c) durch Austritt
die Austrittserklärung muss schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, eingereicht werden und ist auf Ende des Geschäftsjahres wirksam. Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückgekommen sind oder wenn das Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt hat.
- d) durch Ausschluss
Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Mahnung oder aus anderen wichtigen Gründen auf Antrag der GL durch den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden. Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.
- e) wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstösst kann dieses durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ohne Grundangabe ausgeschlossen werden.

Art. 6

Organe Die Organe sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Finanzkommission
d) die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 7

General-Versammlung Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlicherweise mindestens einmal jährlich zusammen; ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 50 Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe der Traktanden, die behandelt werden sollten, verlangen.

Der Vorstand kann, auf Verlangen der Geschäftsleitung und mit Mehrheits-Beschluss, jederzeit die Generalversammlung einberufen lassen.

Art. 8

Einberufung Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und mindestens 21 Tage im voraus. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle (Geschäftsleitung) zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 9

Leitung Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes, leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, so bestimmt der Vorstand das Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt. Ferner bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte mindestens zwei Stimmzähler.

Art. 10

- Befugnisse Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Tierschutzvereines Biel-Seeland. Sie hat folgende Befugnisse:
- a) Änderung der Statuten;
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle: wobei Wahlvorschläge dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen;
 - c) Entgegennahme und Genehmigung von Jahresrechnung, Jahresbericht, und Budget
 - d) Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Vorstand der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet;
 - e) Beschluss über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- Alle anderen Befugnisse, einschliesslich Grundstückgeschäfte, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes mit der Geschäftsleitung

Art. 11

- Beschlüsse Die statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- Auflösung Für die Änderung der Statuten, oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 12

- Protokoll Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstand

Art. 13

- Vorstand Der Vorstand besteht aus minimum 3 und maximum 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Präsident, Vizepräsident, Tierarzt,
 - b) Finanzkommission
 - c) Protokollführer / Sekretär
 - d) Beisitzer mit Aufgabenzuteilung

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand und die Geschäftsleitung selbst.

Unterschrift zu zweit führen: Präsident mit Vizepräsident, Sekretär und Geschäftsführer.



TIERSCHUTZ**V**EREIN BIEL-SEELAND-BERNER JURA
SOCIETE DE **P**ROTECTION DES **A**NIMAUX BIENNE-SEELAND-JURA BERNOIS

- Geschäfts-**
Leitung Die Geschäftsleitung vertritt den Verein gegen aussen. Ihr gehören an:
a) Präsident, Vize-Präsident, Tierarzt, Sekretär
b) Tierheimleitung (nicht im Vorstand)
Die Finanzkommission besteht aus 3 vom Präsidenten vorgeschlagenen und vom Vorstand nominierten Vorstandsmitgliedern.
- Mitglieder** Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die jeweils für eine weitere Amtsperiode wählbar.
Die Geschäftsleitung erledigt die laufenden Geschäfte und ist für die Anstellung des Personals und die Dienstleistungen, die im Tierheim erbracht und angeboten werden, verantwortlich. Der Vorstand wird über die Geschäfte des Tierheimes regelmässig orientiert.
Der Geschäftsleitung steht ein ständiges Sekretariat mit Sitz im Tierheim zur Verfügung. Die Geschäftsleitung und der/die Betriebsleiter/in des Tierschutzvereines Biel-Seeland sind für die Betriebsführung des Tierheims „Rosel“ verantwortlich. Sie erstellen und unterzeichnen die Anstellungsverträge für die Tierheim, sowie alle weiteren Verträge kollektiv zu zweit.
Die Geschäftsleitung kann Mitglieder oder Sachverständige sowie Kommissionen für spezial Aufgaben einsetzen. Sie bestimmt dann auch die Höhe der Entschädigungen.

Art. 14

- Einbe-**
rufung Die Geschäftsleitung versammelt sich auf schriftliche oder auf telefonische Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten.
Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten schriftlich eingeladen, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wichtige Orientierungen vorliegen.
Eine Sitzung hat stattzufinden, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder eine solche verlangen.
Soweit die Statuten oder Reglemente nichts anderes vorsehen, trifft der Vorstand und die GL die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Die Beschlüsse sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

Art. 15

- Aufgaben** Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
a) Er fördert die Meinungsbildung innerhalb des Tierschutzvereines Biel-Seeland zu aktuellen Sachfragen und Problemkreisen
b) Er erarbeitet Stellungnahmen und pflegt Kontakte zu Mitbürgern
c) Er bereitet die Anträge an die Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
d) Er beschliesst die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
e) Er führt den Verein


TIERSCHUTZ**V**EREIN BIEL-SEELAND-BERNER JURA
SOCIETE DE **P**ROTECTION DES **A**NIMAUX BIENNE-SEELAND-JURA BERNOIS

Finanz-
kommission Die Finanzkommission kann das Vereinsvermögen und die Legate in Spezialkonti, inländische Festgelder und inländische, auf Schweizer Franken lautende Obligationen erstklassiger Schuldner anlegen. Sie kann auch Liegenschaften aus Legaten in ihr Portfolio aufnehmen. Zur Finanzierung kurz-fristiger Verbindlichkeiten darf die Finanzkommission, bis max. 50 % des Wert-schriftenvermögens, einen Lombardkredit aufnehmen.

Die Geschäftsleitung ist ermächtigt, ausser den budgetierten Ausgaben zusätzlich notwendige Ausgaben in folgendem Rahmen zu beschliessen:

- bis zu Fr. 50'000.-- im Einzelfall für Anschaffungen und Einrichtungen
- bis zu Fr. 30'000.-- im Einzelfall für Reparaturen
- bis zu Fr. 10'000.-- im Einzelfall für andere Ausgaben.

Art. 16

Revison Die Revisionsstelle prüft jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft.

Art. 17

Mittel Die Mittel des Vereines setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) freiwilligen Beiträge
- c) Erlös aus Naturalgaben
- d) Legaten und Schenkungen
- e) Erlös aus besonderen Wohltätigkeitsaktionen
- f) allfälligen Staatsbeiträgen
- g) Gemeindebeiträgen
- h) Verrechneten Dienstleistungen
- i) Erträgen des Vermögens

Art. 18

Kasse Die Vereinskasse bestreitet alle Ausgaben, die sich aus der Vereinstätigkeit Buchführung ergeben.

Neben der Vereinskasse können für besondere Aufgaben, Spezialkonti geschaffen werden. Über deren Verwendung bestimmt die Finanzkommission. Die Erfolgsrechnungen des Vereines und des Tierheimes müssen getrennt geführt werden.

Art. 19

Jahres-
beitrag Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.


TIERSCHUTZ**V**EREIN BIEL-SEELAND-BERNER JURA
SOCIETE DE **P**ROTECTION DES **A**NIMAUX BIENNE-SEELAND-JURA BERNOIS

- Art. 20
- Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen.
- Art. 21
- Auflösung Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen
Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen
Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- Art. 22
- Inkrafttretung Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche
Generalversammlung vom *25. April 2017* genehmigt. Sie treten sofort in
Kraft und ersetzen die Statuten vom 20. März 2003.

TIERSCHUTZVEREIN BIEL – SEELAND – BERNER JURA

Nicole Ruch
Präsidentin

Roland Biedermann
Vizepräsident

Revision 2017

Brügg, April 2017